Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bad Camberg
- Sondernutzungssatzung -

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HessStrG) i. d. F. vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (GVBl. I S. 1206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Camberg in ihrer Sitzung

am 12.11.2008

die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bad Camberg -Sondernutzungssatzung- beschlossen.

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Camberg.

(2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 HessStrG bzw. des § 1 Abs. 4 Fernstraßengesetz (FStrG).

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden. Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung bestehender Sondernutzungen.

§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

a) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,

b) Verkaufs- und Informationsstände für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen, sofern eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt,

c) die Lagerung von zur Abholung bereitgestellten Altkleidern, bei Straßensammlungen sowie das Aufstellen von Müllbehältern und Sperrgut frühestens am Abend vor der angekündigten Abfuhr.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn auf Grund ihrer Art Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 4
Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Magistrat der Stadt Bad Camberg zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Form verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat die Antragstellerin / der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert als ursprünglich angenommen.

§ 5
Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 6
Erlaubnisversagung, -widerruf

(1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;

2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;

3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt, mit der Zahlung bereits fälliger Sondernutzungsgebühren im Rückstand ist.

(3) Eine Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis oder der Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.

§ 7
Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren erhoben. Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung ohne Sondernutzungserlaubnis tatsächlich ausgeübt wird.

(2) Gebührenfrei sind

1. Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen oder karitativen Zwecken dienen,

2. Sondernutzungen von politischen Parteien, politischen Organisationen oder Wählervereinigungen anlässlich von Wahlen während der letzten sechs Wochen vor und bis eine Woche nach dem Wahltag,

3. Sondernutzungen, die der Durchführung von Aufgaben und Veranstaltungen der Stadt Bad Camberg dienen,

4. Sondernutzungen, die der Durchführung von Veranstaltungen Bad Camberger Vereine dienen.

(3) Die Stadt Bad Camberg, kann nach § 16 Abs. 3 HessStrG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG, von den Erlaubnisnehmern eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an einer Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.

Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straßen oder der Straßeneinrichtung, so können diese aus der Sicherheitsleistung beglichen werden.

Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, so wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

§8
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

a) der Antragsteller,

b) der Erlaubnisnehmer,

c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,

d) derjenige, der ohne die notwendige Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 10
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(3) Im Einzelfall können Gebühren gestundet, ermäßigt oder ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 11
Schadenshaftung

(1) Der Sondernutzer haftet der Stadt für alle Schäden, die durch unbefugte ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht werden.

(2) Der Sondernutzer stellt die Stadt von allen Schadensansprüchen Dritter frei, die diese auf Grund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Stadt erheben. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Stadt, hat er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss zu erbringen.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 HessStrG bzw. § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Sondernutzung ohne die erforderliche schriftliche Erlaubnis der Stadt oder nicht im festgelegten Umfang ausübt.

2. entgegen § 2 Abs. 2 eine Erweiterung oder Änderung bestehender Sondernutzungen ausübt, ohne in Besitz der hierfür erforderlichen Erlaubnis zu sein.

3. entgegen § 3 Buchstabe c zur Abholung bereitgestellte Altkleider, Müllbehälter oder Sperrgut bereits zu einem früheren Zeitpunkt auf öffentlicher Verkehrsfläche zur Abholung bereitstellt.

4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 den schriftlichen Antrag nicht an angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung und ohne Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer bei der Stadt stellt.

5. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 Änderungen der im Antrag aufgeführten Umstände, insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert als ursprünglich angenommen, nicht unverzüglich anzeigt.

6. entgegen § 5 die Bedingungen und Auflagen in der erteilten Erlaubnis nicht erfüllt.

§ 13
Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Camberg, den 13.11.2008

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Erk, Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bad Camberg

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Werbeanlagen	
1.1	Dreieckständer und je angefangene 0,5 m² Ansichtsfläche und je Stück Plakattafeln je angefangene 0,5 m² Ansichtsfläche und je Stück	jährlich 20,00 Mindestgebühr 20,00 täglich 0,50 Mindestgebühr 20,00
1.2	Reklame – Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige in den Luftraum der Straße ragende Anlagen und Einrichtungen je angefangener m²	jährlich 75,00
1.3	Transparente je Stück	täglich 1,50 Mindestgebühr 15,00
1.4	Aufstellen von Werbefahrzeugen- und hängern je m² beanspruchte Verkehrsfläche	täglich 5,00 Mindestgebühr 50,00
2	Aufstellen von Tischen und Stühlen je m² beanspruchte Verkehrsfläche	monatlich 2,50 täglich 0,25 Mindestgebühr 5,00
3	Automaten pro Stück	monatlich 5,00
4	Schaukästen je angefangene 0,5 m² Ansichtsfläche	monatlich 2,50
5	Informationsstände- und fahrzeuge, Verkaufsstände- und wagen	täglich 25,00 Mindestgebühr 50,00
6	Gerüste, Bauwagen- und hütten, Arbeitswagen, Baumaschinen	pro angefangener Woche 10,00 Mindestgebühr 20,00
7	Lagerung von Gegenständen aller Art (insbesondere Baumaterial) je m² beanspruchter Verkehrsfläche	pro angefangener Woche 5,00 Mindestgebühr 10,00 1. Tag gebührenfrei
8	Abstellen eines Containers	täglich 5,00 Mindestgebühr 10,00
9	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum ausweiten sollen	täglich 50,00
10	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	50,00 – 1.000,00